Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/15 86/10/0107

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §26 Abs1;
VwGG §34 Abs2;

Rechtssatz

Auch die Einbringung einer mangelhaften Beschwerde, in welcher der Bfr die Verbesserung in Aussicht stellte und in der Folge auch tatsächlich ohne Verbesserungsauftrag durchgeführt hat, ist geeignet, die Frist zur Einbringung der Beschwerde zu wahren.

Schlagworte

Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986100107.X01

Im RIS seit

23.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at